

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 2016

638. Strassen (Bülach/Glattfelden, Ausbau Schaffhauserstrasse Hardwald, Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Juni 2016 (Vorlage 5288) beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat für den Ausbau der Schaffhauserstrasse auf vier Spuren auf dem Streckenabschnitt Hardwald in Bülach und Glattfelden, den Ausbau des Kreisels Chrüzstrass, die Erstellung einer Fussgängerüberführung, einer Unterführung für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer, einer Wildtierüberführung und eines kleintiertauglichen Durchlasses, den Bau einer Strassenabwasserbehandlungsanlage und einer Abwasserleitung sowie die Verlegung der Erdgashochdruckleitung einen Objektkredit von Fr. 62 191 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Bezüglich Beschreibung der Ausgangslage und des Projekts sowie der Kostenaufteilung und der Finanzierung kann darauf verwiesen werden.

B. Finanzierung und Bewilligung gebundene Ausgaben

Neben den Ausbaurbeiten, die Gegenstand der Kreditbewilligung des Kantonsrates für eine neue Ausgabe sind, werden auch Erneuerungsarbeiten ausgeführt. Dabei fallen Ausgaben von Fr. 32 349 000 für die Erneuerung des Belags und der Entwässerung im gesamten Projektperimeter an. Die Aufwendungen hierfür sind gebunden, weshalb für deren Bewilligung der Regierungsrat zuständig ist (§ 36 lit. b in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. b CRG).

Für die Erneuerungsarbeiten ist, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung der neuen Ausgaben durch den Kantonsrat, mit dem vorliegenden Beschluss eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 32 349 000 zu bewilligen. Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens, einschliesslich jener Teile, die Gegenstand der Kreditbewilligung des Kantonsrates sind, erfolgt über die Investitionsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 94 540 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen	52%		49 171 000	49 171 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	34%	32 349 000		32 349 000
Konto 8400.50120 00000 Verkehrseinrichtungen	12%		10 892 000	10 892 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	2%		2 128 000	2 128 000
Total	100%	32 349 000	62 191 000	94 540 000

Nach der Kreditbewilligung der neuen Ausgaben durch den Kantonsrat wird der Regierungsrat das Projekt nach § 15 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) festsetzen. In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit RRB Nr. 72/2014 bewilligte Ausgabe von Fr. 4 000 000 für Projektierungsarbeiten enthalten. Dieser Beschluss ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 3 346 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.
			Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen	52%	49 171 000	369 000	2,5%	1 229 000
Erneuerung Staatsstrassen	34%	32 349 000	243 000	2,5%	809 000
Verkehrseinrichtungen	12%	10 892 000	82 000	5,0%	545 000
Fahrradanlagen	2%	2 128 000	16 000	2,5%	53 000
Zwischentotal			710 000		2 636 000
Total	100%	94 540 000			3 346 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84L-10104, Bülach, Schaffhauserstrasse (Hardwald), aufzunehmen. Die Kostenanteile für Erneuerung Staatsstrassen, Verkehrseinrichtungen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag von Fr. 500 000 ist im Budget 2016 enthalten. Im KEF 2016–2019 sind Fr. 2 850 000 eingestellt. Die restlichen Ausgaben erfolgen ab 2020.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Erneuerung der Fahrbahn und deren Entwässerung an der Schaffhauserstrasse auf dem Streckenabschnitt Hardwald in Bülach und Glattfelden wird unter Vorbehalt der Kreditbewilligung der neuen Ausgaben durch den Kantonsrat eine gebundene Ausgabe von Fr. 32 349 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 11. April 2016)

III. Der Beschluss RRB Nr. 72/2014 wird aufgehoben.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi